

SCHULORDNUNG

Vorbemerkung

1. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Musikschule Dreiklang e.V. Vöhringen – Bellenberg – Illertissen“. Sie erfüllt die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
3. Die Musikschule dient grundsätzlich den Einwohnern der Vereinsmitgliedsgemeinden. Es können jedoch auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

Teil 1 der Schulordnung: Aufgabengliederung

§ 1 – Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

- Musikgarten (§ 2)
- Musikalische Grundfächer (§ 3)
- Instrumentalunterricht / Vokalunterricht (§ 4)
- Ballett (§ 5)
- Ensemblefächer (§ 6)
- Förderklasse (§ 7)
- Besondere Gruppen und Kurse (z.B. Musiktheorie...) (§ 8)

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und besondere Gruppen und Kurse können hinzukommen.

§ 2 – Musikgarten

1. Der Musikgarten dauert pro Phase 5 Monate.
2. Es werden aufgenommen:
 - a. in Phase I: Kinder von 18 bis 36 Monaten mit einem Elternteil
 - b. in Phase II: Kinder von 37 bis 48 Monaten mit einem Elternteil.

§ 3 – Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

Dauer der musikalischen Früherziehung: 2 Jahre.

Aufnahme: In die musikalische Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die noch nicht die Grundschule besuchen. Das Mindestalter beträgt 4 Jahre.

Kursstärke und Kursdauer: Die Kursstärke beträgt in der Regel 8 bis 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert 60 Minuten.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Musikalische Grundausbildung

Dauer der musikalischen Grundausbildung: 1 Jahr.

Aufnahme: Die musikalische Grundausbildung wird als Eingangsstufe für Kinder der 1. Grundschulklasse eingerichtet.

Kursstärke und Kursdauer: Die Kursstärke beträgt in der Regel 8 bis 15 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert (abhängig von der Gruppenstärke) 45 bzw. 60 Minuten.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4 – Instrumentalunterricht / Vokalunterricht

1. Aufnahme: In die Instrumental- / Vokalabteilung werden aufgenommen:

- a. Kinder, welche die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung mindestens 1 Jahr besucht haben.
- b. Musikinteressierte ab 9 Jahren.

Über etwaige Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Instrumente:

2.1. Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Instrumente, deren Erlernung von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden können. Bei der Anschaffung und Besorgung eines Instruments ist die Musikschule auf Wunsch nach Möglichkeit behilflich.

2.2 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

2.3 Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese nach Maßgabe der von dem Vorstand des Vereines hierfür aufgestellten Richtlinien gegen Entgelt gemietet werden.

2.4 Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Unterricht:

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Wünsche der Eltern werden weitgehend berücksichtigt; über die endgültige Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung.

Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht.

§ 5 – Ballett

Der Musikschule ist eine Ballettabteilung angegliedert, die Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene bietet. Der Unterricht für Anfänger dauert 60 Min., für Fortgeschrittene 90 Min.

Der Ballettunterricht findet ausschließlich in Gruppen statt.

§ 6 – Ensemblefächer

1. Die Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Orchester oder Big-Band.

2. Die Ensemblefächer sind integraler Bestandteil der Instrumentalausbildung und zugleich das „künstlerische Aushängeschild“ der Musikschule

3. Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches nahe gelegt werden.

§ 7 – Förderklasse

Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

§ 8 – Besondere Gruppen und Kurse

1. In diesen Bereich fallen:

- a. Elementare Musiklehre (Singen und elementare Musikübung, rhythmisch-musikalische Erziehung)
- b. Allgemeine Musiklehre (u.a. Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte)
- c. Gehörbildung
- d. Harmonielehre (Tonsatz).

2. Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Die Gestaltung des Unterrichts richtet sich an den jeweiligen Erfordernissen aus.
3. Alle Instrumental-/Vokalschüler sind verpflichtet, an einem Fach der „Besonderen Gruppen und Kurse“ teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Das Belegen mehrerer Fächer aus diesem Bereich ist möglich.
4. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
5. Die Teilnahme an einem Fach der „Besonderen Gruppen und Kurse“ steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

Teil 2 der Schulordnung: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 9 – Schuljahr

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August.
2. Die bayerische Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 10 – Teilnehmer

1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab Beginn der Schulpflicht möglich, jedoch können in den Bereichen Musikgarten, musikalische Grundfächer und Ballett Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
2. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht (Ballett, Ensembles, besondere Gruppen und Kurse) in beschränktem Umfang offen.

§ 11 – Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 12 – Anmeldung / Aufnahme

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Während des Schuljahres ist eine Anmeldung nur in begründeten und zwingenden Fällen und nur zu Beginn eines Monats möglich.
4. Bei Überbelegung wird eine Warteliste angelegt, die nach dem Datum der Anmeldung berücksichtigt wird. Die Schulleitung ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

§ 13 – Probezeit

1. Während der Früherziehung und der Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem musikalischen Leiter und der Geschäftsstelle.
2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. In der (im zweijährigen Rhythmus stattfindenden) Leistungsüberprüfung (siehe auch § 20) wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, sowie, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

§ 14 – Abmeldung

1. Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beendigung des Unterrichtsvertrages ist **nur zum Ende des Schuljahres (31.08.)** möglich.
3. Abmeldungen müssen der Musikschule spätestens **zwei Monate vorher (bis 30.06.)** zugegangen sein, sonst verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein Jahr.

4. In zwingenden Einzelfällen (z.B. Wegzug, Wehrdienst, längere Krankheit) kann der Vorstand des Vereins Ausnahmen zulassen.

5. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen verbindlich zu bestätigen.

§ 15 – Unterrichtserteilung

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten über den Einzugsbereich der Musikschule verteilt. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumlichkeiten statt.

2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei der Unterrichtseinteilung kann nur der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.

3. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet.

4. Instrumente und jegliches Unterrichtsmaterial dürfen ausschließlich von Lehrern und Schülern der Musikschule benutzt werden. Auch das Verleihen von Instrumenten und Unterrichtsmaterial an Personen, die nicht als Lehrer oder Schüler der Musikschule angehören, ist strikt untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5. In allen Unterrichtsräumen gilt während des Unterrichtes für Lehrer und Schüler striktes Rauchverbot.

§ 16 – Verhinderung

1. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss davon die Musikschule (am besten die Lehrkraft persönlich) möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

2. Fehlt der Schüler zweimal hintereinander unentschuldigt, wird schriftlich eine erste Mahnung ausgesprochen. Ein weiteres zweimaliges unentschuldigtes Fehlen hintereinander kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereines. Ein beabsichtigter Ausschluss ist dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor mit der Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich anzukündigen.

§ 17 – Unterrichtsausfall durch Lehrkräfte

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall 1/40 des Jahresentgelts erstattet.

2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 18 – Schulische und außerschulische Veranstaltungen

1. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler können zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

2. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

3. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§ 19 – Leistungen

1. Alle Schüler der Musikschule sind angehalten, die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen.

2. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der musikalische Leiter der Musikschule nach Rücksprache mit dem Vorstand.

§ 20 – Ausschluss

1. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den musikalischen Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

2. Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Mahnungen erfolglos, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 21 – Bescheinigung

1. Am Ende eines Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule.

2. Auf besonderen Wunsch des Schülers oder eines Erziehungsberechtigten wird eine Beurteilung ausgestellt, die von der jeweiligen Lehrkraft und dem Schulleiter bzw. von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 22 – Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes in den Unterrichtsräumen. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 23 – Entgelte

Für den Unterricht werden Jahresgebühren erhoben. In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die jeweils geltenden Unterrichtsentgelte in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.

§ 24 – Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 25 – Haftung

Eine Haftung bei Unfällen, sowie bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen, besteht ausschließlich im Rahmen der bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 26 - Hausordnung

Eine eventuell bestehende Hausordnung für das/die Unterrichtsgebäude der Musikschule ist Bestandteil dieser Schulordnung.

§ 27 – Elternbeirat

Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Elternbeirat gewählt.

1. Aufgaben

1.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.

1.2 Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler, Eltern und der Musikschule

1.3 Die Arbeit des Beirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder des Elternbeirats sind 7 gewählte Vertreter aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler, bzw. deren vertretungsbe-rechtigte Elternteile.

2.2 Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter.

2.3 Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine(n) Vertreter(in) für den Musikschulbeirat.

3. Wahl und Wählbarkeit

3.1 Der Elternbeirat wird im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung gewählt.

3.2 Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler der Musikschule. Für jeden Schüler einer Familie kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

3.3 Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschüler oder die volljährigen Musikschüler. Angestellte der Musikschule und Mitglieder des Vereins Musikschule Dreiklang können nicht gewählt werden.

3.4 Bei den volljährigen Musikschülern im Alter von 18 bis 24 Jahren kann entweder der Schüler selbst oder ein Elternteil gewählt werden. Die Einigung wer sich zur Wahl stellt muß innerhalb der betreffenden Familie getroffen werden. Die Einigung wird durch die entsprechende Anwesenheit bei der Wahl dokumentiert. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der volljährige Schüler wahlberechtigt.

3.5 Nicht wählbar und wahlberechtigt sind Kursteilnehmer der Musikschule, da sie nur für einen begrenzten Zeitraum unterrichtet werden.

4. Einberufung und Durchführung der Sitzungen

4.1 Der Elternbeirat soll nach Bedarf im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Elternbeirats-Vorsitzendem einberufen werden. Es muß mindestens 1 Sitzung jährlich abgehalten werden. Anzustreben ist dabei der Zeitraum bis zum 31.12. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt.

4.2 Der Elternbeirat muß einberufen werden, wenn der Schulleiter oder 3 Mitglieder dies beantragen.

4.3 Zur Sitzung gehörige Unterlagen sollen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung übersandt werden.

4.4 Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

4.5 Der Rechtsträger der Musikschule sowie der Schulleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Elternbeirats teilzunehmen.

§ 28 – Musikschulbeirat

1. Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Musikschulbeirat gebildet.

2. Der Musikschulbeirat besteht aus je einem gewählten Vertreter

- a. des Elternbeirates
- b. der Lehrerschaft
- c. der fördernden Mitglieder
- e. der musikpflegenden Vereine und Organisationen aus jeder Mitgliedsgemeinde
- f. aus einem entsandten Vertreter des Fördervereins der Musikschule
- g. aus dem Leiter der Musikschule und
- h. dem stellvertretenden Musikschulleiter.

3. Es ist Aufgabe des Musikschulbeirates, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und Schüler zum Schulbetrieb zu beraten und gegebenenfalls bei deren Verwirklichung mitzuwirken.

4. Der Musikschulbeirat ist ehrenamtlich tätig. Der vom Musikschulbeirat zu wählende Sprecher hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

5. Das Wahlverfahren ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.